



## **DIE BETEILIGUNG DER RECHTSANWÄLTE ALS BEI- STÄNDE BEI DEN SÜHNEVERHANDLUNGEN VOR DEM SCHIEDS- MANN IN AUSWIRKUNG DES § 225 DER BUNDESRECHTS- ANWALTSORDNUNG (BRAO)**

### **— Die gegenwärtige Situation aus der Sicht des BDS —**

Im September-Heft der SchsZtg. hat der Geschäftsführer Surhoff über die Auswertung der Fragebogen bezgl. Auswirkung der BRAO für die Zeit vom 1. 10. 1959 bis 31. 3. 1960 berichtet und dabei folgendes festgestellt:

- a) Die Annahme, die Rechtsanwälte würden sich nach Bekanntwerden der BRAO stärker als bisher mit Streitigkeiten vor den Schrn. befassen, hat sich nicht bestätigt.
- b) Aus der Beteiligung der Rechtsanwälte als Beistände haben sich keine besonderen Schwierigkeiten ergeben, abgesehen von einigen Fällen, in denen der Vergleich an der Höhe der Gebühren der Rechtsanwälte gescheitert ist.

Inzwischen ist nun eine Teil-Auswertung der Fragebogen für die 2. Berichtszeit vom 1. 4. 1960 bis 30. 9. 1960 durchgeführt worden; dabei hat sich gegenüber dem 1. Berichtsabschnitt keine Änderung des Gesamtbildes ergeben.

Auf den Landeskonferenzen für das Land Nordrhein-Westfalen am 7. 10. 1960 in Bochum und für das Land Hessen in Lindenfels am 13. 10. 1960 ist die Frage „Sind die bei Bekanntwerden der BRAO von den Schrn. vorausgesagten Schwierigkeiten in diesem Umfang eingetreten?“

einstimmig verneint worden. Es wurde jedoch gebeten, hinsichtlich der Gebühren der Rechtsanwälte um Herabminderung der Gebührensätze bemüht zu sein.

Der Vorstand des BDS hat am 21. 10. 1960 von der gegenwärtigen Situation i. S. BRAO, wie sie sich nach den vorstehenden Schilderungen darstellt, Kenntnis genommen und beschlossen, die endgültige Auswertung der Fragebogen abzuwarten und die sich dann hieraus ergebende Stellungnahme des BDS der Vertreterversammlung im nächsten Jahr für die abschließende Beurteilung dieser Angelegenheit zu unterbreiten.

Nach diesem Beschluss wird der Auswertung der Fragebogen besondere Bedeutung zukommen. Der BDS bittet daher, die Fragebogen — soweit nicht schon geschehen — baldigst ausgefüllt dem BDS zurückzugeben und außerdem zweckdienliche Berichte dem BDS laufend zu übermitteln.

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.